

www.e-rara.ch

**Ordnung: Was gestalten man sich in Fewrsnoth/ dafür vns Gott
behüte/ so es zum Sturm kommet/ zu verhalten habe/ von Unseren
Gnädigen Herren vnd Oberen in beyden Rächten auffgesetzt/ vnd
künfftigs ...**

[Basel], [1663?]

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-23622>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Ordnung:

Was gestalten man sich in Fehrsnoth/darfür vns Gott behüte / so es zum

Sturm kommet / zu verhalten habe / von Unseren Gnädigen Herren vnd Oberen in beyden Rächten aufgesetzt /

vnd künfftigs alle Fronfasten Vott auff den Ehrenzünfft / zu Männiglichs nachrichtung abzulesen Erthant /

Sambstags den 12. Decembris / Anno 1663.



Silichen / sollen auß den sambtlichen sechs Quartieren hiedisseit / von den jenigen Persohnen / die sonst auß dem Lermen Platz zu erscheinen schuldig / sechs vnd dreyßig / vnd Namblichen auß jedem Quartier sechs Mann / so Burger seind / von jedes Quartiers Vorgesetzten geordnet / vnd denselben auffgelegt werden bey entstehenden Fehrs Bronsten (darfür vns Gott gnädig bewahren wolle) mit Ihren Seitengewehren / wie auch Springstöcken oder Hellenparten / sich alsobalden an dem Orth da die Bronst außkommen / ohngefaumbt einzufinden / neben Herren Schultheissen / Gerichtschreibern vnd den Ambtleuthen / gute Ordnung halten zu helfen / alles das jenige / so auß dehnen mit Bronst angegriffenen Häusern getragen würdet / an sichere Orth zu verschaffen / auch (außert dehnen so rettung vnd hülf thun können) niemanden herbey zu lassen / zu solchem ende den Platz ganz zu umbstellen / alles vnordenliche geläuff zu verhüten / vnd in diesem allem Ihrem von den Fehrs Herren deshalben gesetztem Hauptman gewärtig zu seyn.

Am Anderen / sollen vber die Jenige Persohnen so bereits zu der Ehren Zünfft Fehrs Eymern außgelegt / annoch von jeder Zünfft zween Mann außgeschossen / vnd denen befohlen werden / wann von Fehrs wegen Sturm geschlagen würdet / sich alsobalden nach dem Rathhaus zu begeben / alda die Eymner abzuholen / zu denselben / wie auch zu dehnen welche noththalben von anderen bereits abgeholt wehren / gute sorg zu tragen / vnd wann das Fehrs gedämpfft / solche geflissenlich widerumb zu samblen vnd auß das Rathhaus zu lüfieren. Ingleichen sollen von den Aussenhalteren dreyßig Mann außgesondert werden / welche auß jehweiligen Nothfahl alsobalden dem Fehrs zuenlen / mit Wasser tragen vnd löschen Ihr möglichstes thun / auch mit vnd neben dehnen so gehörter massen auß den Burgeren zu den Eymern außgelegt seind / Ihrem von den Fehrs Herren geordneten Hauptmann gehorsamb seyn / vnd was Ihnen in solchen Fehrs nothen von demselben befohlen würdet / eysferig vnd geflissenlich außrichten sollen.

Betreffend Drittens / die Maurer vnd Zimmerleuth / welche von einer Ehren Zünfft zu den Spinnwetteren / mit Ihren Instrumenten / zum Fehrs außgelegt sind / solle es dabey fürbas sein ohngeändertes verbleiben haben / vnd dieselbe Ihrer habenden Ordnung getreulich nachkommen.

Zum Vierten / sollen alle die jenigen / so nicht zum Fehrs verordnet / oder der Fehrs noth sich nicht zu befahren haben / alsbalden die Sturmglocken angezogen / auß den jenigen Platz vnd Posten / dahin sie sonst ohne das gehörig : So dann die Rath (außert dehnen welche Hauptmannschafften tragen / vnd den Quartier Herren dehnen in allweg in Ihren Quartieren auß den gewöhnlichen Lärmenplätzen zu verbleiben obligt /) mit gezimmendem Gewehr vnder das Rathhaus : Die Handwercks Bursch aber mit ihren Seitengewehren auß den Kornmarckt an den Orth / die Santt genant : Ingleichen die Aussenhalter so nicht außgelegt / auch auß den Kornmarckt an Ihren gewöhnlichen Orth sich verfügen / vnd alda biß Ihnen widerumben naher Haus zu gehen erlaubt würdet / verbleiben. Die Kinder aber vnd ander vnnütz Gesind / nicht weniger die jenigen Mann vnd Weibs Persohnen / die kein Wasser herbey tragen noch sonst hülf thun können / desgleichen alle frömbde Leuth sollen weder auß den Wirths noch Burgers Häusern gelassen / sondern da sie auß den Gassen betreten / durch die Battrouille vnd bestelte Wachten mit ernst naher Haus gewiesen / vnd fahls sie sich widersetzen / von denselben angehalten vnd gebührend verzeigt werden.

Vnd dieweilen für das Fünffte / bey finsterner Nacht die Harzpfannen nicht genugsamen Schein von sich geben / als sollen künfftigs bey entstehenden Fehrs Bronsten / (welche Gott gnädig abwende /) die so keine Harzpfannen zu versehen haben / für die Fenster Ihrer wohnungen brennende Leichter in Laternen hengen oder stellen.

An dem Sechsten / sollen die jenigen Eychenen vnd mit Eysenen Keyffen versehene Bockthen / welche Unsere Gnädige Herren vnd Oberen zu diesem Ende machen / vnd zween in dem grossen Spithal / zween in dem Karrenhooff vnd zween jenseit Rheins zu Elingenthal auß sonderbahre hierzu gemachte Schleiffen legen lassen / bey angehendem Sturm / damit das Wasser in solche geschüttet werden möge / alsbalden gleich den Leydtassen der Bronst zugeführt / nach beschehener löschung aber / an das Orth von dannen sie abgeholt / widerumben verschafft / vnd alda auß Ihren Schleiffen jehweils in bereitshaft ligend / gewahrtsamblich außgehalten werden.

Siebendens / damit im fahl der noth / an dehnen zum Fehrs dienlichen Instrumenten kein abgang erscheine / vnd die jenige / dehnen selbige abzuholen obligt / dehnen vmb so viel mehr versichert seyn / Als sollen die Zünfft / Gesellschaften / Lohnherren vnd Andere / welchen sie in verwahrung gegeben / solche nicht allein alle vnd jede Fronfasten besichtigen / vnd was sie daran schadhaft befinden / verbessern / sondern auch dieselbe in guten Ehren zu erhalten / sich eysferig angelegen seyn lassen.

Zum Achten / sollen fürterhin die Auslagen von den Ehrenzünfft Erstens fürgenommen vnd continuirt werden / besagte Ehren Zünfft aber Ihre außgelegten Persohnen den Quartier Hauptleuthen in schriftlicher Verzeichnuß namhaft machen / damit sie in Ihren Quartieren sich darnach richten vnd mit vbrigen Auslagen desto komblicher fortkommen mögen.

Für das Neunte / solle kein Burger noch Aussenhalter / er seye außgelegt oder nicht / bey entstehender Fehrs Bronst / ohne außtruckliche Ordre der Officieren / sich von seinem Posten weg begeben / sondern darauff bey Leibsstraff biß Er abgelöst würdet / ohnaußgesetzt beharren.

An dem Zehenden / sollen so bald Fehrs halben Sturm geleutet würdet / jehweils zwey oder drey Pferd ab dem Marckstall für das Rathhaus in bereitshaft gestellt werden / damit wann man dehnen vonnöthen / vnd an ein oder das andere Orth schicken wolte / solche gleich bey der hand seyn.

Wann auch zum Eylfften / die entstandene Brunst gedämpfft / vnd alle gefahr fürüber / sollen die jenige so selbige Nacht die Wacht gehabt / (es wehre dann die stund abzuziehen bereits verstrichen /) widerumb auß Ihre Posten sich verfügen / vnd alda der gewöhnlichen zeit abzuziehen erwarten.

Zwölfften / sollen die jenige / welche bey auffgangener Fehrs Bronst in den Werckhooff commandirt werden / Unserer Gnädigen Herren vnd Oberen dahin geordnetem Hauptmann gewärtig seyn / vnd dehne so Er Ihnen je zun zeiten befehlt / sich keines wegs widersetzen. Endtlichen vnd zum Dreyzehenden / sollen die verordnete Fehrscharver / Ihre geflissene Jährliche umgång thun / wa Sie etwas gefährlichs befinden / die Besizere / selbiges in gewisser zeit zu verbessern oder gar abzuschaffen verwahren / vnd die so auß geschene warnung sich saumselig oder widerseßlich erzeigen / ohne ansehung der Persohn zu gebührender Straaff ziehen.

Wie nun vorwohlgedachte Unsere Gnädige Herren sich gänzlichen versehen / daß vorstehender Ihrer Ordnung Männiglich in treuen leben werde / also seind dieselben hingegen / die Ungehorsamen mit ernster Straaff anzusehen / endtlichen entschlossen. Warnach sich ein Jeder zu richten.

Actum & Decretum ut supra.

Sangley der Statt Basel sst.

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor discoloration and small brown spots, possibly due to age or handling. A dark horizontal strip is visible along the bottom edge, which could be the binding or the edge of the book block.